

U n t e r r i c h t u n g

durch die Präsidentin des Landtags

Unterrichtung nach Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 54 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags und dem Beschluss des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459

**hier: Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung
Stand: 19. Oktober 2021**

Die Landesregierung hat dem Landtag mit Schreiben der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 19. Oktober 2021 gemäß Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 54 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags und Ziffer I des Beschlusses des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 den Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung mit Stand vom 19. Oktober 2021 übermittelt.

Gemäß Ziffer I des Beschlusses des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 hat die Präsidentin des Landtags im Einvernehmen mit dem Ältestenrat in dessen 56. Sitzung am 19. Oktober 2021 den Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung für zuständig erklärt.

Zur Beratung gemäß Ziffer I des Beschlusses des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 wurde das Schreiben der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 19. Oktober 2021 zusammen mit dem Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung mit Stand vom 19. Oktober 2021 einschließlich gegebenenfalls weiterer zu übermittelnder Unterlagen zum Unterrichtsgegenstand überwiesen.

Die Überweisung durch den Ältestenrat erfolgte im Hinblick auf die Ermöglichung einer Stellungnahme (vergleiche Vorlage 7/2819).

Unterrichtung gemäß dem Beschluss des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 und § 53 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Der Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung hat die Unterrichtung in der Vorlage 7/2819 in öffentlicher Sitzung gemäß Ziffer III des Beschlusses des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 am 21. Oktober 2021 beraten, zur Kenntnis genommen und beschlossen, die der Beratung zugrundeliegenden Stellungnahmen der Fraktionen und der Parlamentarischen Gruppe der FDP (vergleiche Anlagen*) an den Ältestenrat zu richten (vergleiche Vorlage 7/2833).

Der Ältestenrat hat in seiner 57. Sitzung am 22. Oktober 2021 auf der Grundlage der oben genannten Stellungnahmen der Fraktionen und der Parlamentarischen Gruppe der FDP beraten, die Zusage der Landesregierung zur Prüfung zur Kenntnis genommen, den Abschluss der Beteiligung gemäß Ziffer II des Beschlusses des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 beschlossen, gebeten, die oben genannten Stellungnahmen der Fraktionen und der Parlamentarischen Gruppe der FDP als Anlagen zu dieser Unterrichtung zu übernehmen, und im Falle der Nichtberücksichtigung um eine schriftliche Stellungnahme der Landesregierung zu diesen Stellungnahmen gebeten.

Birgit Keller
Präsidentin des Landtags

Anlagen

* Die Stellungnahmen wurden als Kenntnisnahmen 7/537 - Neufassung -, 7/539, 7/540 und 7/541 elektronisch bereitgestellt beziehungsweise verteilt.

THÜR. LANDTAG POST
21.10.2021 14:33

25878121



AfD-Fraktion im Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Straße 1 99096 Erfurt

An die Vorsitzende des Ausschusses für
Soziales, Arbeit, Gesundheit und
Gleichstellung
Frau Dr. Klisch
Jürgen-Fuchs-Str. 1

Info@afd-thl.de

Telefon: +49 361 3772469
Telefax: +49 361 3772453

99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Kenntnisnahme
71537 -
zu VL 7/2819
- Neufassung -

Erfurt, den 21. Oktober 2021

Den Mitgliedern des AfSAGG

Den Mitgliedern des

AfSAGG

Stellungnahme der AfD-Fraktion zum

Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-
Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung – ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO - (VL 7/2819)

- Neufassung -



Der Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-
Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung ist die Fortschreibung und weitere Detaillierung der
bisher geltenden Corona-Verordnung. Neu ist die Erweiterung des Geltungsbereiches von §
11a, mit der das bisher für kulturelle Veranstaltungen, Ausstellungen und Messen geltende
Optionsmodell (3G+ oder 2G-Modell) nun auch für Restaurants und Hotels gelten soll. Nach
dem 2G-Modell wird nur gegen COVID-19 geimpften oder getesteten Personen Zutritt gewährt,
wobei im Gegenzug auf das Tragen einer Maske oder auf Abstandsregeln verzichtet werden
kann. Beim 3G+-Modell erhalten Geimpfte, Genesene sowie Personen mit einem negativen
PCR-Test Zutritt. Für Beschäftigte in Betrieben mit einer 3G-Regelung, die weder geimpft noch
genesen sind, gilt eine zweimalige Testpflicht pro Woche. Die Veranstalter und Betreiber
müssen zukünftig nicht nur die Kunden auf Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen
kontrollieren, sondern auch die Mitarbeiter, die Kundenkontakt haben. Zu diesem Zweck sind
Veranstalter und Betreiber berechtigt, personenbezogene Daten wie z.B. den Impf- oder
Genesenennachweis, das Lebensalter, die Adresse usw. zu kontrollieren, zu verarbeiten und
nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu speichern. Zum Schutz vulnerabler Gruppen
wird für Beschäftigte, ehrenamtlich und freiwillig Tätige in diesem Bereich eine Testpflicht
zweimal pro Woche eingeführt. Für Besucher von Krankenhäusern und anderen stationären
Einrichtungen gilt eine Testpflicht, ebenso für Studenten, die weder genesen noch geimpft sind
und Veranstaltungen an Hochschulen besuchen möchten.

Die der Verordnung zugrunde liegenden Maßnahmen befördern die Spaltung der Gesellschaft
in einzelne Gruppen mit definierten Teilhabemöglichkeiten und neuen sozialen Notlagen.

AfD-Fraktion im Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99096 Erfurt

Info@afd-thl.de
www.afd-thl.de

IBAN: DE95 8205 1000 0163 0729 81
BIC: HELADEF1WEM

Die vorliegende Verordnung unterwirft das gesamte gesellschaftliche Leben weiterhin einer Masken-tragepflicht sowie einer in aller Öffentlichkeit sich vollziehenden Nachweispflicht über den jeweiligen Impf-, Test- oder Gesundheitsstatus. Abstands- und Kontaktbeschränkungen reichen bis in das private Leben hinein.

Ansätze zur Bewältigung der Krise unter Einbeziehung der inzwischen vorliegenden und wissenschaftlich ausgewerteten Erfahrungen und des veränderten Wissensstands sind auch nach mehr als einhalb Jahren des Ausnahmezustands ebenso wenig zu erkennen wie klar definierte Kriterien für ein Ende dieses Zustandes und die mit ihm verbundene Diskriminierung von Ungeimpften oder die Wiederherstellung der Bürgerrechte für alle Bürger. Zudem wird in der Bekämpfung nach wie vor allein auf die Impfung gesetzt, während Vorbeuge- und Heilmittel bzw. -methoden völlig unberücksichtigt bleiben.

Die AfD-Fraktion erneuert daher ihre schon in vorangegangenen Stellungnahmen umfassend geäußerte Kritik. Es bleibt festzuhalten, dass die der Verordnung zugrunde liegenden Definitionen und Kriterien ebenso beliebig wie widersprüchlich sind. Es ist ein großes Versäumnis der Landesregierung, die frühzeitig geäußerte Kritik zahlreicher Ärzte, Wissenschaftler und anderer Fachleute ignoriert oder sogar diskreditiert zu haben und einseitig an den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts (RKI), einer dem Bundesgesundheitsministerium untergeordneten Regierungsbehörde festzuhalten. Die allen Maßnahmen und Verordnungen zugrundeliegende Datenlage ist unzuverlässig und intransparent. Dies betrifft auch die Kriterien des Frühwarnsystems (§ 25 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) mit den drei Frühwarnindikatoren Sieben-Tage-Inzidenz, Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz und Belastungswert zur Auslastung der Intensivbetten, mit denen das Infektionsgeschehen in den Landkreisen und kreisfreien Städten Thüringens und die damit verbundenen Schutzmaßnahmen objektiv bestimmt werden sollen. Die Objektivität, z.B. der Hospitalisierungsinzidenz, wird von Medizinern verschiedener Universitätskliniken in Frage gestellt, da Patienten als mit COVID-19 infiziert gemeldet würden, die aus anderen Gründen in der Klinik lägen, bei denen aber der routinemäßige Corona-Test positiv ausgefallen sei.¹ D.h. auch symptomlose Patienten, über deren Infektiosität keinerlei Aussagen gemacht werden können, fließen aufgrund eines positiven Testergebnisses in die Hospitalisierungsquote ein, die der Politik dazu dient, über die Beschränkungen der Grundrechte und des öffentlichen Lebens zu entscheiden. Die der Öffentlichkeit als wissenschaftliches Kriterium präsentierte Hospitalisierungsquote ist damit verzerrt und nicht belastbar. Das liegt u.a. an einem Meldeformular zur Meldung von Corona-Patienten (Bundesanzeiger, Verkündung 12. Juli 2021), das seit Juni 2021 für die Kliniken verpflichtend auszufüllen ist, in der Klinikpraxis allerdings unterschiedlich interpretiert wird.²

Auch die propagierte Wirksamkeit der COVID-19-Impfstoffe ist inzwischen vom Paul-Ehrlich-Institut (PEI) relativiert worden. Die Impfung bietet demnach keinen Schutz mehr vor Infektionen oder schweren Verläufen, sondern ist „indiziert zur aktiven Immunisierung zur Vorbeugung der durch SARS-CoV-2 Virus verursachten COVID-19-Erkrankung.“³

Die Abwesenheit einer wissenschaftlich abwägenden Herangehensweise führt in Thüringen aktuell zu der Situation, dass der Thüringer Lehrerverband und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft sich für die Testpflicht an Schulen aussprechen, obwohl laut Sondergutachten der Landesregierung anlasslose Corona-Tests an Schulen nicht nötig seien, da Kinder und Jugendliche nur äußerst selten schwer erkranken. Auch der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte kritisiert die Forderung des RKI und der Landesgesundheitsbehörden, bei jedem Schnupfen einen Corona-Test machen zu müssen (Ärzteblatt vom 01.10.2021). Über 99 Prozent der Atemwegserkrankungen bei Kindern seien nicht von einer COVID-Infektion

ausgelöst. Vielmehr handele es sich um Erkältungen als „Nachholeffekten“ aufgrund der Corona-Maßnahmen, die das Immunsystem geschwächt haben.

Die AfD-Fraktion fordert, sämtliche Corona-Zwangmaßnahmen sowie den massiven politischen Druck auf Ungeimpfte zu beenden und Schutzmaßnahmen für gefährdete Personengruppen unter Einbeziehung von Experten zu entwickeln. In der Zwischenzeit sollte das Testangebot für Ungeimpfte weiterhin kostenlos zur Verfügung stehen, damit auch Ungeimpfte z.B. ihre Angehörigen in Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen besuchen können.

Für die Fraktion



Aust

¹ <https://www.welt.de/politik/deutschland/plus233881234/Hospitalisierungsrate-Die-fatalen-Verzerrungen-beim-neuen-Mass-fuer-die-Corona-Politik.html>

² <https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/corona-hospitalisierungsinzidenz-patienten-zahlen-krankenhaus-100.html>

³ <https://www.pei.de/DE/Arzneimittel/Impfstoffe/covid-19/covid-19-node.html>

THUR. LANDTAG POST
21.10.2021 15:18
25929/2021



An die
Vorsitzende des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Frau Dr. Cornelia Klisch
im Hause

21. Oktober 2021

Stellungnahme

der Fraktion der CDU

Thüringer Landtag
Kenntnisnahme
71539-
zu VL 712819

Den Mitgliedern des

.....
APAGS.....

Die Fraktion der CDU nimmt gemäß Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates Thüringen in Verbindung mit § 54 der Geschäftsordnung und Ziffer I des Beschlusses des Thüringer Landtages „Beteiligung des Parlaments während der Corona-Pandemie sicherstellen“ (Drs. 7/2459) vom 18. Dezember 2020 zum Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung Stellung:

Stellungnahme

Der durch die Landesregierung vorgelegte Verordnungsentwurf nimmt nur wenige Änderungen gegenüber der aktuellen Verordnung vor. Unter anderem erfolgt in § 11a (Optionsmodelle mit beschränktem Zugang) eine Erweiterung der 2G und 3G+ Optionsmodelle auf Gaststätten und Beherbergungsbetriebe sowie religiöse Veranstaltungen und Zusammenkünfte. Dies entspricht einer Forderung, die durch die CDU-Fraktion bereits während des letzten Beteiligungsverfahrens erhoben wurde und findet dementsprechend die Zustimmung der Fraktion.

Die in Abs. 2 formulierte Regelung, Kinder entsprechend § 1 Abs. 4 Satz 1 bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres oder bis zur Einschulung auch ohne Impfung in die Optionsmodelle zu integrieren und die Möglichkeit, Tests an Schulen anzuerkennen, ist dem Grundgedanken nach richtig und wird durch die CDU-Fraktion begrüßt. Niemand, der selbstbestimmt keine Möglichkeit hat, sich impfen zu lassen, darf durch die Optionsmodelle ausgeschlossen werden. Die Zertifizierung der Tests in den Schulen ist allerdings kompliziert, bürokratisch und mit einem hohen Aufwand für das Lehrpersonal verbunden. Hier sollte es einheitliche Vorgaben durch das Bildungsministerium geben, die den



Bescheinigungsprozess vereinfachen und Testbescheinigungen beim Einsatz universell erkennbar machen. Mit einer tatsächlichen Testpflicht an Schulen könnte sogar der Schülerschein zu einer bürokratiearmen Zertifizierung einer erfolgten Testung werden. Dadurch wäre es auch möglich, Pooltestungen an Schulen vorzunehmen, anstatt Zertifikate für einzelne Schüler zu erstellen. Weiterhin könnte so auch die sich aus der Regelung in § 1 Abs. 4 („noch nicht eingeschulten Kindern“) ergebende Unklarheit dahingehend aufgelöst werden, dass nicht mehr Unternehmer oder deren Angestellte vor die Unmöglichkeit gestellt sind, ein „Nichteingeschult-Sein“ festzustellen, wenn grundsätzlich der Schülerschein als Nachweis der Testung akzeptiert würde.

Die Fraktion der CDU geht davon aus, dass in § 11a Abs. 5 sichergestellt wird, dass in einer Betriebsstätte auch mehrere Möglichkeiten (Optionsmodelle) neben- oder nacheinander möglich sind. Die entsprechende Anzeige sollte demnach nicht exklusiv für ein Optionsmodell, sondern inklusiv mehrere Modelle auch ermöglichen. Im Sinne einer rechtssicheren Regelung sollte dies zumindest in den FAQs klar dargestellt werden.

Die Änderung in § 18 Abs. 5, die verpflichtende Testfrequenz für nicht geimpfte oder genesene Beschäftigte in Einrichtungen der Pflege oder Eingliederungshilfe wieder auf eine zwei Tests zu erhöhen, ist angesichts steigender Inzidenzzahlen zielführend. Der eingefügte Verweis auf § 11a Abs. 4a erschließt sich jedoch nicht sofort. Hier sollte eine Klarstellung der Zielstellung des Verweises erfolgen.

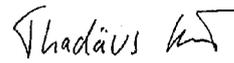
Aus den Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe häufen sich zudem Klagen über einen „Testtourismus“ in die entsprechenden Einrichtungen seit dem Ende der kostenlosen Bürgertestungen. Die Landesregierung sollte hier entweder durch eine Konkretisierung in § 18 und zusätzlich durch eine aktive Kommunikation von Stellen, die offiziell Testzertifikate ausstellen können, gegenwirken. Für die Testzentren selbst braucht es klare Handreichungen, welche Personengruppen („Nicht-Impffähige“) weiterhin Anspruch auf einen kostenlosen Bürgertest haben. Diese Unterscheidung und die Zulässigkeit entsprechender Nachweise ist in diesen Stellen oftmals schwer nachvollziehbar.

Die Fraktion der CDU fordert die Landesregierung auf, im Frühwarnsystem hinsichtlich des Schutzwertes (7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz) eine Änderung oder Klarstellung vorzunehmen, sodass die Meldungen seitens der Kliniken uneindeutig vorgenommen werden können. Da der Schutzwert ausschlaggebend für massive Grundrechtseinschränkungen aufgrund von Eindämmungserlassen ist, darf hier seitens des Gesundheitsministeriums nicht schuldhaft verzögert werden. Angesichts der derzeit offensichtlichen Nichtüberlastung des Gesundheitssystems sollte zudem durch den wissenschaftlichen Beirat der Landesregierung untersucht werden, inwiefern eine steigende Impfquote als flexibilisierender Faktor in das Frühwarnsystem aufgenommen werden kann.

Schlussendlich möchten wir angesichts des Auslaufens der Verordnung zum 25.11.2021 darauf hinweisen, dass auch nach dem 25.11.21 weiterhin geltende Prinzipien den Bürgern, Unternehmen und Kommunen erkennbar sein sollten. Dies wird dadurch notwendig, da mit Ablauf des 25.11.2021 auch der Beschluss der epidemischen Lage nationaler Tragweite als Grundlage der Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung außer Kraft treten könnte. An

dieser Stelle raten wir der Landesregierung einen zeitnahen breiten Beteiligungsprozess der Fach- und Praxisexpertise an, beispielsweise im Rahmen der jeweiligen Cluster.

Für die Fraktion der CDU



König MdL



Thüringer Landtag
7. Wahlperiode

THÜR. LANDTAG POST
21.10.2021 17:41

Erfurt, 21.10.2021

Kenntrinsnahme 7/540
zu Vorlage 7/2819

25946/21

Stellungnahme zum

Entwurf einer 5. Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung -ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-) vom 19.10.2021 und zur Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (Thür SARS - CoV - 2 - KJUSSp - VO)

Den Mitgliedern des AfsAGG

Die Koalitionsfraktionen begrüßen die Ergänzung im §11 a, dass die Optionsmodelle künftig auch für Gaststätten und Beherbergungsbetriebe gelten sollen. Dies bringt eine Erhöhung der wirtschaftlichen Planbarkeit im Herbst und Winter für diese Branchen mit sich und ermöglicht die Teilhabe am gesellschaftlichen und sozialen Leben im Falle des 3G+ Zugangsmodells auch für Ungeimpfte, wenn sie einen PCR oder NOW ID Test durchführen, ebenso wie für Kinder und nicht impfbare Personen. Um diese Teilhabe an den Formen der Optionsmodelle auch Ungeimpften zu ermöglichen, muss die Testinfrastruktur schnellstens wieder erweitert und über die kommenden Monate hinweg wieder aufrecht zu erhalten. Hier ist auch die Kostenübernahme der Testungen für Menschen, die sich aus Alters- oder Gesundheitsgründen (noch) nicht impfen lassen können, zu gewährleisten.

Die Erweiterung der Zugangsregelungen der Optionsmodelle von Veranstaltungen, Gaststätten und Beherbergungsbetriebe auf die dortigen Beschäftigten oder sonstige tätige oder beauftragte Personen bei Kontakt mit Gästen und Besucherinnen und Besuchern begrüßen wir im Hinblick darauf, dass sie folgerichtig ist und eine Lücke in den Zugangsregelungen der Optionsmodelle schließt. Außerdem erhöht sie den Schutz vor Infektionen von Beschäftigte am Arbeitsplatz. Auf die Vergleichbarkeit zwischen den verschiedenen Berufsgruppen ist weiterhin zu achten.

Die Fortsetzung und Intensivierung der Impfkampagne sowie der Ausbau niedragschwelliger Impfangebote muss auch für die nächsten Wochen und Monate weiterhin die absolute Priorität im Kampf gegen die Pandemie haben. Impfungen schützen die Geimpften vor schweren Verläufen und verhindern in der Folge die Überlastung des Gesundheitssystems. Die Impfung verringert darüber hinaus die Weiterverbreitung des Virus und reduziert sie um ein Vielfaches, jedoch lässt sich mit ihr die Pandemie lediglich eindämmen und nicht gänzlich bezwingen. Da noch immer ca. 40 % der Thüringer:innen nicht vollständig geimpft ist, sind die bisherigen Maßnahmen noch immer verhältnismäßig und notwendig, um die Bevölkerung und insbesondere die Kinder und Jugendlichen zu schützen.

Die typischerweise herbstliche Erkältungszeit sorgt derzeit wieder für einen Anstieg an Infektionen und es kommt entsprechend der geltenden Warnstufen bereits wieder zu verstärkten Beschränkungsmaßnahmen. Vor diesem Hintergrund benötigen wir zur Bekämpfung des Virus langfristige Strategien über die Geltungszeit der Verordnungen und Eindämmungserlasse hinaus. Wir erbitten daher eine zeitnahe Information zu den strategischen Überlegungen zum weiteren



TLT/13168/21/5

Vorgehen des Infektionsschutzes in Thüringen nach einer möglichen Beendigung der epidemischen Lage nationaler Tragweite im November dieses Jahres.

Im Hinblick hierauf sehen wir die Einigung des Kabinetts, die Regelungen der Warnstufe 2 hinsichtlich der Testangebote in Schulen nach den Herbstferien gelten zu lassen positiv, weil so die nötige Planungssicherheit und Klarheit für Schülerinnen und Schüler sowie für deren Familien geschaffen wird. So kann gewährleistet werden, dass Präsenzunterricht auch unter den nach wie vor akuten Pandemiebedingungen möglich bleibt. Der Aufbau einer funktionierenden Logistik und die Verfügbarkeit ausreichender Tests sind sicherzustellen. Darüber hinaus begrüßen wir die geplante Klarstellung zu landeseinheitlichen Quarantäneregeln und Möglichkeiten zur Freitestung direkt in der Verordnung, um allen Gesundheitsämtern gleichlautende Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung zu stellen.

Um in diesem Sinne erfolgreich zu sein, braucht es aus unserer Sicht zwingende weitergehende Änderungen in der Verordnung:

1. Wir bitten die Landesregierung die Vereinbarung zur Ausweitung des Testens an Schulen in der ThürSARS-CoV-2-KIJuSSP – VO einzuarbeiten. Die SPD vertritt die Auffassung, dass eine ähnliche Regelung auch für den Bereich der Kindertagesbetreuung in die Verordnung aufzunehmen ist.
2. Mit der Durchführung diverser Impfkationen, wie dem Familienimpftag und dem Einsatz mobiler Impfteams sind niedrigschwellige Impfangebote geschaffen worden, deren Erfolg unterschiedlich zu bewerten ist. Wir bitten die Landesregierung, diese noch stärker zu ausweiten und zu bewerben und insb. mit Schulen in Gesprächs zu kommen, damit diese Angebote besser als bisher genutzt werden. In Anlehnung an die Ergebnisse der aktuellen COSMO-Befragung sehen wir die Notwendigkeit, dass die Landesregierung die bisherige intensive Konzentration auf den Zugang zu niedrigschwelligen Impfangeboten aufrechterhält und fortlaufend neue Möglichkeiten prüft. Über das Angebot hinaus müssen eben diese Impfkationen in der Öffentlichkeit beworben werden, um die größtmögliche Menge an in Thüringen lebenden Menschen erreichen zu können. Ergänzend dazu sind Aufklärungskampagnen bezüglich Impf- ‚Fakenews‘ hilfreich, um die Impfbereitschaft zu erhöhen. Ein bestimmtes Entgegenreten mittels evidenzbasierten Kampagnen in den sozialen Netzwerken verdeutlicht zum einen die Wichtigkeit einer Impfung und stärkt zum anderen das Vertrauen der Thüringer:innen in die Impfung.
3. Um die Teilhabe durch die Chancen der Funktionsmodelle auch Menschen, die sich nicht impfen lassen können zu ermöglichen, muss die Testinfrastruktur seitens des Bundes schnellstens wieder erweitert und über die kommenden Monate hinweg wieder aufrecht zu erhalten. Hier ist auch die Kostenübernahme der Testungen für Menschen, die sich aus Alters- oder Gesundheitsgründen (noch) nicht impfen lassen können, zu gewährleisten.
4. Um die sichere Anwendung der Optionsmodelle zu gewährleisten, empfiehlt sich die Bereitstellung einer Leitlinie zur einfacheren Umsetzung der Optionsmodelle für die Branchenvertretungen. In eben dieser Leitlinie werden Handlungsempfehlungen und Vorschläge benannt, wie eine praxisnahe und alltagstaugliche Testnachweismöglichkeit zum Beispiel mittels Schüler:innenausweis für Schüler:innen nach Einführung der oben genannten Testpflicht. Die konsequente Umsetzung muss sichergestellt werden und nachweisbar sein. Dazu gehören auch die Prüfung der Echtheit der für den Zugang notwendigen Nachweise.

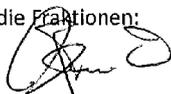
5. Zu §22 möchten wir folgende Anmerkungen machen:

Mit dem Auslaufen der Satzungsermächtigungen im Corona-Mantelgesetz zum 01.10.2021 sollte einhergehen, dass Entscheidungen zum Umgang mit dem Infektionsschutz in den im ThürHG verankerten Gremien- und Organen der Hochschulen unter Beteiligung aller Statusgruppen getroffen werden. Sollten Krisenstäbe weiterhin zentrale Entscheidungen in diesem Bereich übernehmen, müssen diese paritätisch die Hochschulgruppen abbilden. Darüber hinaus möchten wir anregen, die Regelung, dass die Testnachweise an Universitäten 72 Stunden gelten sollen, zu streichen. Die Inanspruchnahme des zweimaligen wöchentlichen kostenlosen Testangebots analog zu den Regelungen der Bundesarbeitsschutzverordnung sollten ausreichen zum Nachweis der 3G-Regelung. Gleichzeitig sollte den Studierenden die Weiternutzung des Testnachweises mindestens am Tag der Testung für Aktivitäten außerhalb der Hochschule ermöglicht werden. Die zusätzlichen Kosten für die Tests sollen vom Land übernommen werden.

Die Stellungnahmen zu vorangegangenen Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung haben in Ihrer Gültigkeit nichts verloren und wir verweisen ergänzend auf die darin formulierten Forderungen und Hinweise. Im Übrigen verweisen wir auf die Notwendigkeit der AHA-L Regelungen, unseren Ausführungen zum Frühwarnsystem und der vierten Welle auf unsere vorherigen Stellungnahmen.

Wir appellieren weiterhin an die Schulträger, die im Haushalt bereit gestellten Mittel für den Einsatz von Luftfiltern und CO₂- Ampeln zu nutzen und schnellstmöglich Vorsorge zu treffen, damit die Schulen auf die kalte Jahreszeit vorbereitet sind und präventive Vorkehrungen Wirkung zeigen können.

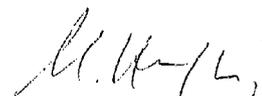
Für die Fraktionen:



DIE LINKE



SPD

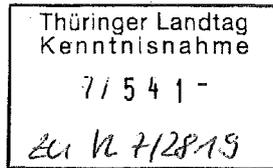


Bündnis 90/ die Grünen

André Blechschmidt

Diana Lehmann

Madeleine Henfling



Eingang: 21.10.2021,
21.12.2021

Freie Demokraten



im Landtag
Thüringen **FDP**

FDP im Thüringer Landtag, Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99096 Erfurt

Den Mitgliedern des

AFSAGG

Stellungnahme der parlamentarischen Gruppe der FDP im Thüringer Landtag zur
Fünften Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2 - Infektionsschutz-
Maßnahmenverordnung

Bis Ende des Monats sollte es jedem Bürger (ausgenommen Kinder und gesundheitlich beeinträchtigte Personen) der Bundesrepublik Deutschland möglich gewesen sein, einen vollständigen Impfschutz zu erhalten. Um daher die noch unentschlossenen Bürger zu erreichen muss auch weiterhin verstärkt auf Aufklärung und eine verbesserte Impfkampagne gesetzt werden. Es muss weiterhin mehr und aktiv für Impfungen geworben, anstatt ungeimpfte Menschen mit dem 2G-Modell vollständig aus dem öffentlichen Leben auszuschließen. Impfen ist weiterhin der Königsweg aus der Pandemie und der Weg in die Freiheit. Um eine Durchimpfung der Bevölkerung zu erreichen, müssen mehr niedrigschwellige Angebote geschaffen werden. Hierzu müssen die Impfungen auch dort angeboten werden, wo sich die Menschen aufhalten. Mobile Impfteams bei Sportveranstaltungen, in Einkaufszentren, vor Diskotheken oder anderen gut besuchten Orten sind hierfür ein geeigneter Weg.

Zusätzlich muss auch geprüft werden, ob ein Ende der Beschränkungen in Thüringen in nächster Zeit möglich ist. Angesichts der aktuellen Lage und auch der Bereitschaft im Bund die pandemische Lage zu beenden, sollte die Ungleichbehandlung verschiedener Gruppen immer wieder hinterfragt werden. Dies unter Berücksichtigung der hohen Impfquote in der Altersgruppe 60+ (vollständig geimpft 81,5 %) und der Anzahl der Genesenen im Freistaat.

Robert-Martin Montag

Für die parlamentarische Gruppe der FDP im Thüringer Landtag.

FDP im Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt
Telefon: +49 361 3772701
E-Mail: info@freiedemokraten-landtag.de
Bankverbindung: IBAN: DE20 8205 1000 0163 1277 78, BIC: HELADEF1WEM
Steuernummer: 151 / 198 / 13759

Vorsitzender: Thomas L. Kemmerich
Geschäftsführer: Tim Wagner